

Leitsätze des Verfassers:

1. Ist über das Vermögen einer prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer entbehrlich, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft auf Grund der vollständigen oder weit gehenden Geschäftseinstellung so überschaubar geworden sind, dass eine Prüfung im Interesse der Gläubiger und Aktionäre nicht mehr geboten erscheint.

2. Der Schutz der Gläubiger und Aktionäre wird im Regelfall durch die Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Insolvenzverwalter sowie die Kontrolle des Insolvenzverwalters durch den vom Insolvenzgericht eingesetzten Gläubigerausschuss gewährleistet.

AG München, Beschl. v. 6.10.2004 – HRB 44551 (nicht rechtskräftig), ZIP 2004, 2110

Kurzkomentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin (HU)

1. Der Insolvenzfall Hettlage KGaA hat schon einmal für Furore gesorgt – und zwar auf Grund seiner Implikationen für das internationale Insolvenzrecht in Deutschland (AG München ZIP 2004, 962, dazu EWiR Art. 3 EuInsVO 2/04, 493 (Paulus)). Die jetzige Entscheidung darf ebenfalls erhöhte Aufmerksamkeit beanspruchen – diesmal allerdings für das nationale Insolvenzrecht. Das Insolvenzverfahren über die Gesellschaft wurde am 1. 7. 2004 eröffnet. Der Geschäftsbetrieb wurde durch die Verwalterin daraufhin weit gehend eingestellt, einzelne Geschäftsbetriebe wurden veräußert und das Personal erheblich reduziert. Lediglich 19 Fachmärkte sind derzeit noch aktiv am Wirtschaftsleben beteiligt, die jedoch über kurz oder lang ebenfalls veräußert werden sollen. Mit einer Ausnahme befinden sich sämtliche Konzerngesellschaften auch in Insolvenzverfahren. Für die Muttergesellschaft, die Hettlage KGaA, hat die Verwalterin die Masseunzulänglichkeit angezeigt.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterteilte gem. § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO das laufende Geschäftsjahr in zwei Teile. Für den zweiten sind die in § 155 InsO angeordneten Vorgaben maßgeblich, dem zufolge u. a. die handelsrechtlichen Buchführungspflichten unberührt bleiben und somit neben die insolvenzrechtliche Bilanzierungspflicht des § 153 InsO treten. Damit müssen Bilanzen nach Insolvenz-, Steuer- und Handelsrecht erstellt werden. Dass dies eine „erhebliche Belastung“ (s. nur *Kübler/Prütting/Kübler*, InsO, § 155 Rz. 21) darstellt, ist evident. Das Münchener Registergericht hat der Verwalterin auf ihren Antrag hin nun aber Dispens von der Pflicht zur Prüfung des nach § 270 Abs. 1 AktG erforderlichen Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer erteilt, da es die für eine derartige Befreiung erforderlichen Voraussetzungen des § 270 Abs. 3 AktG für gegeben angesehen hat.

2. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setzt zum einen voraus, dass sich die in § 155 Abs.1 Satz 1 InsO enthaltene Verweisung auch hierauf erstreckt – eine Frage, die erstaunlicherweise in der Literatur kaum erörtert wird; zum anderen setzt sie voraus, dass die dort als Tatbestandsmerkmal genannte Überschaubarkeit gegeben und ein entgegenstehendes Schutzinteresse für Gläubiger und Aktionäre nicht ersichtlich ist. Letzteres bejaht das Gericht in der vorliegenden Konstellation, da angesichts des bereits reduzierten und sich weiterhin kontinuierlich reduzierenden Geschäftsbetriebs die Aufsicht durch das Insolvenzgericht sowie die Kontrolle durch den Gläubigerausschuss dafür ausreicht, die Interessen des geschützten Personenkreises zu wahren. Was den Umfang der Verweisung anbelangt, so hält das AG München den § 270 Abs.3 AktG mit den wenigen Stimmen in der Literatur (*Kunz/Mundt*, DStR 1997, 664, 668; *Beck/Hölzle*, Fachanwaltshandbuch Insolvenzrecht, Stand: 5/04, Rz.30.40; s. zusätzlich noch *MünchKomm-Füchsl/Weishäupl*, InsO, § 155 Rz.21; *Depré/Köbler*, in: *Beck/Depré*, Praxis der Insolvenz, 2003, § 22 Rz.29) für wenigstens analog anwendbar.

3. Wie schon angedeutet, dürfte die Entscheidung weit über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung erlangen. Sie entlastet die Masse erheblich, indem sie sie von der Pflicht zur Beiziehung eines Abschlussprüfers befreit. Dies ist in Zeiten, in denen überwunden geglaubte Privilegien des Fiskus anfechtungsrechtlich (und damit zulasten der Masse) wieder eingeführt werden, schon für sich allein eine gute Nachricht. Davon abgesehen ist es aber auch eine die Ratio der Norm völlig zutreffend erfassende Interpretation, wenn die Befreiungsmöglichkeit des § 270 Abs.3 AktG auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens angewendet wird. Wenn sich nämlich die Verweisung in § 155 Abs.1 InsO auch auf die Vorschriften der aktienrechtlichen Liquidation erstrecken soll und wenn dort eine Befreiungsoption (anders als etwa in § 316 Abs.1 Satz 1 HGB) schon bei einer einfachen Abwicklung nach Maßgabe der §§ 264 ff. AktG vorgesehen ist – einem Verfahren also, das weitaus geringere Kontrollmechanismen vorzuweisen hat als das Insolvenzverfahren –, dann entspricht es eher einem Erst-recht-Schluss als einem Analogieschluss, dass diese Option auch im Insolvenzverfahren gewährt wird. Es handelt sich also um eine dogmatisch zutreffende und im Ergebnis beifallswürdige Entscheidung.